Einführung in das Zivilverfahrensrecht – Zivilprozessrecht und Alternative Konfliktlösung

Arbeitsblatt für den 21.11.2005

Was meinen Sie:

- Sollte das Gericht einen Rechtsanwalt unterbrechen, wenn er von etwas redet, was nicht zur Sache gehört?
- Sollte primär das Gericht oder sollten die Anwältinnen und Anwälte die Zeugen vernehmen? Wer sollte die erste Frage stellen?
- Sollte das Gericht seine eigene Rechtsauffassung im Verfahren offen legen?
- Sollte das Gericht die Parteien darauf hinweisen, dass noch ein anderer bzw. noch ein weiterer Antrag gestellt werden könnte?

a)

K verklagt B auf Erfüllung einer Kaufpreisforderung. Das Entstehen wird in der Klageschrift schlüssig begründet. Das Gericht bestimmt frühen ersten Termin auf den 20.12. und setzt B eine Frist zur Klageerwiderung bis 13.12. Klageerwiderung wird jedoch erst im Termin übergeben. Die Klageerwiderung enthält eine Quittung über Kaufpreis mit Unterschrift von K. K bestreitet die Unterschrift und möchte ein graphologisches Gutachten, um zu beweisen, dass die Unterschrift gefälscht ist.

Handelt es sich um einen Fall des § 296 I ZPO?

b)

K verklagt B auf Erfüllung einer Kaufpreisforderung. Das Entstehen wird in der Klageschrift schlüssig begründet. Das Gericht bestimmt frühen ersten Termin auf den 20.12. und setzt B eine Frist zur Klageerwiderung bis 13.12. B erscheint im Termin nicht.

Kann B die Behauptung der Erfüllung sowie die Quittung über den Kaufpreis in der Einspruchsbegründung vorbringen?

ZPO § 136 Prozessleitung durch Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung.
- (2) Er erteilt das Wort und kann es demjenigen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen. Er hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.
- (3) Er hat Sorge zu tragen, daß die Sache erschöpfend erörtert und die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt wird; erforderlichenfalls hat er die Sitzung zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.
- (4) Er schließt die Verhandlung, wenn nach Ansicht des Gerichts die Sache vollständig erörtert ist, und verkündet die Urteile und Beschlüsse des Gerichts.

ZPO § 137 Gang der mündlichen Verhandlung

- (1) Die mündliche Verhandlung wird dadurch eingeleitet, daß die Parteien ihre Anträge stellen.
- (2) Die Vorträge der Parteien sind in freier Rede zu halten; sie haben das Streitverhältnis in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu umfassen.
- (3) Eine Bezugnahme auf Dokumente ist zulässig, soweit keine der Parteien widerspricht und das Gericht sie für angemessen hält. Die Vorlesung von Dokumenten findet nur insoweit statt, als es auf ihren wörtlichen Inhalt ankommt.
- (4) In Anwaltsprozessen ist neben dem Anwalt auch der Partei selbst auf Antrag das Wort zu gestatten.

ZPO § 138 Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht

- (1) Die Parteien haben ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben.
- (2) Jede Partei hat sich über die von dem Gegner behaupteten Tatsachen zu erklären.
- (3) Tatsachen, die nicht ausdrücklich bestritten werden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.
- (4) Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über Tatsachen zulässig, die weder eigene Handlungen der Partei noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

ZPO § 139 Materielle Prozessleitung

- (1) Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Es hat dahin zu wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen.
- (2) Auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. Dasselbe gilt für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien.
- (3) Das Gericht hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die hinsichtlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte bestehen.
- (4) Hinweise nach dieser Vorschrift sind so früh wie möglich zu erteilen und aktenkundig zu machen. Ihre Erteilung kann nur durch den Inhalt der Akten bewiesen werden. Gegen den Inhalt der Akten ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.
- (5) Ist einer Partei eine sofortige Erklärung zu einem gerichtlichen Hinweis nicht möglich, so soll auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, in der sie die Erklärung in einem Schriftsatz nachbringen kann.